

Textentwurf für AG EU Bürger der Strategiekonferenz

Problemlagen wohnungsloser EU Bürger*innen, die in Deutschland ihr Recht auf Freizügigkeit nutzen¹, in Berlin

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind aufgrund der Verknüpfung unterschiedlicher Ursachen mit einer Wohnungsnotfallproblematik konfrontiert.

Für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und einer kürzeren und/oder undokumentierten Aufenthaltsdauer in Berlin wiegen diese Ursachen jedoch schwerer.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für Menschen, die als EU-Bürger*innen ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU ausüben.

Die Personen sind mitunter von akuter Obdachlosigkeit betroffen und oftmals können sie ihre bestehenden Rechtsansprüche nicht durchsetzen.

Erschwerend sind die Zugangshemmnisse zum Arbeitsmarkt, die nicht allein in der Wohnungsnotfallsituation begründet sind, diese aber beeinflussen: mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, Nichtanerkennung oder Nicht- Marktcompatibilität bestehender Qualifikationen und Abschlüsse.

Zudem wird der Lebensunterhalt häufig in prekären und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen verdient. EU-Bürger*innen, die arbeitssuchend oder von prekären Arbeitsverhältnissen und Arbeitsausbeutung betroffen sind, die daraus keinen Arbeitnehmerstatus ableiten können und infolgedessen ohne sozialrechtliche Leistungsansprüche bleiben. Die europarechtlichen Regelungen zur Frage des Arbeitnehmerstatus bzw. des Selbständigen sind sehr komplex und von einer nicht einheitlichen Rechtsprechung geprägt. Nicht selten werden abschließende Feststellungen erst im sozialgerichtlichen Verfahren geklärt. Dadurch werden Personen schutzlos und das Überleben wird beispielsweise durch das Sammeln von Pfandflaschen, Zeitungsverkauf oder Spendensammeln/ Betteln gesichert.

Die Personen sind - zusätzlich zu den lebenslagenbedingten Zugangsbarrieren – mit strukturellen Hürden bei der Existenzsicherung, der gesundheitlichen Versorgung und der Teilhabe am System sozialer Hilfen konfrontiert. Daraus ergibt sich eine erhöhte Schwierigkeit, Einrichtungen des Regelsystems zu erreichen.

Auch die Gewährleistung des Einweisungsanspruchs in eine Notunterkunft nach dem Ordnungsrecht, der nur durch den Grundsatz des Vorrangs der Selbsthilfe eingeschränkt werden darf, gelingt in der Praxis selten. Die Rückkehroption ist nicht als Selbsthilfe zu deuten, sodass also bei Nicht-Inanspruchnahme der Rückkehrhilfe nicht automatisch „freiwillige Obdachlosigkeit“ vorliegt².

Wenn EU-Bürger*innen die Einweisung in eine Notunterkunft verweigert wird, weil eine Rückkehr in ihr Heimatland möglich ist, findet eine Diskriminierung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit statt. Die Betroffenen können somit nicht ihre Grundfreiheiten in Anspruch nehmen.

Somit bleibt oft nur die Versorgung durch die niederschwellige Wohnungslosenhilfe. Dort liegt der Fokus neben Versorgung zum Teil auch auf Beratung und Vermittlungsleistungen.

¹ Im Folgenden „EU-Bürger*innen“.

² Stand Juni 2018.

Wenn eine Vermittlung in das Regelsystem nicht stattfinden kann, kommt es zu einer Verschärfung der Notlage.

Berlin verpflichtet sich auf die Einhaltung menschenrechtlicher Standards. Daraus folgt Handlungsbedarf hinsichtlich folgender strategischer Ziele der Wohnungslosenhilfe/Politik: